

**Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG**

**zum**

**FNP-Änderungsvorschlag für die Flurstücke 36 u. 391 Flur 4**

**Gemeinde Ostenfelde**

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Dipl. Landschaftsökologe Magnus Süllwold

|  | <p><b>Landschaftsökologie &amp; Umweltplanung</b></p> <p>Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg</p> <table><tr><th>Internet</th><th>Telefon</th><th>Fax</th><th>Hausanschrift</th></tr><tr><td>wittenborg@aol.com</td><td>(02381)<br/>789 71-0</td><td>789 71-2</td><td>Pieperstraße 9<br/>59075 Hamm</td></tr></table> | Internet | Telefon                      | Fax | Hausanschrift | wittenborg@aol.com | (02381)<br>789 71-0 | 789 71-2 | Pieperstraße 9<br>59075 Hamm |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------------|-----|---------------|--------------------|---------------------|----------|------------------------------|
| Internet                                                                            | Telefon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Fax      | Hausanschrift                |     |               |                    |                     |          |                              |
| wittenborg@aol.com                                                                  | (02381)<br>789 71-0                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 789 71-2 | Pieperstraße 9<br>59075 Hamm |     |               |                    |                     |          |                              |

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|          |                                                                                  |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</b>                                               | <b>3</b>  |
| 1.1      | Anlass der Untersuchung .....                                                    | 3         |
| 1.2      | Lage und Größe des Änderungsbereiches / Planvorhaben .....                       | 4         |
| <b>2</b> | <b>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN .....</b>                                    | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG: .....</b>                                      | <b>8</b>  |
| 3.1      | Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ....    | 8         |
| 3.2      | Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....                          | 9         |
| 3.3      | Methodik / Datenrecherche .....                                                  | 10        |
| 3.3.1    | Biotopkataster des LANUV .....                                                   | 10        |
| 3.3.2    | Landschaftsplan .....                                                            | 11        |
| 3.3.3    | Fachinformationssystem der LANUV (FIS) .....                                     | 11        |
| 3.4      | Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse .... | 11        |
| 3.5      | Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte und Fazit .....                       | 14        |
| <b>4</b> | <b>LITERATUR / GRUNDLAGEN.....</b>                                               | <b>17</b> |
| <b>5</b> | <b>ANHANG.....</b>                                                               | <b>18</b> |

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

|                                                                            |   |
|----------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: wirksamer FNP (unmaßstbl. Darstellung) .....                  | 3 |
| Abbildung 2: geplanter FNP- Änderungsbereich (unmaßstbl. Darstellung)..... | 4 |

## **FOTOVERZEICHNIS**

|                                                                                                                                                     |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Foto 1: Planbereich mit Blick über den Rottgraben über die Hoffläche auf den dahinter liegenden Golfplatz (Blick nach SO) .....                     | 5 |
| Foto 2: geschotterter Hofplatz mit Scheune (Blick nach NO).....                                                                                     | 6 |
| Foto 3: Blick auf den Planbereich vom Südostrand (Blick nach NW) .....                                                                              | 6 |
| Foto 4: Blick vom Südostrand des Planbereiches auf die angrenzende Rasenfläche zum Golfplatz. Im Hintergrund das angrenzende Pappel-Feldgehölz..... | 7 |
| Foto 5: Theoretische Einflugmöglichkeit für z. . Eulen .....                                                                                        | 7 |

## **TABELLENVERZEICHNIS**

|                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Abfrage des FIS und Abgleich mit dem Planungsraum ..... | 18 |
|--------------------------------------------------------------------|----|

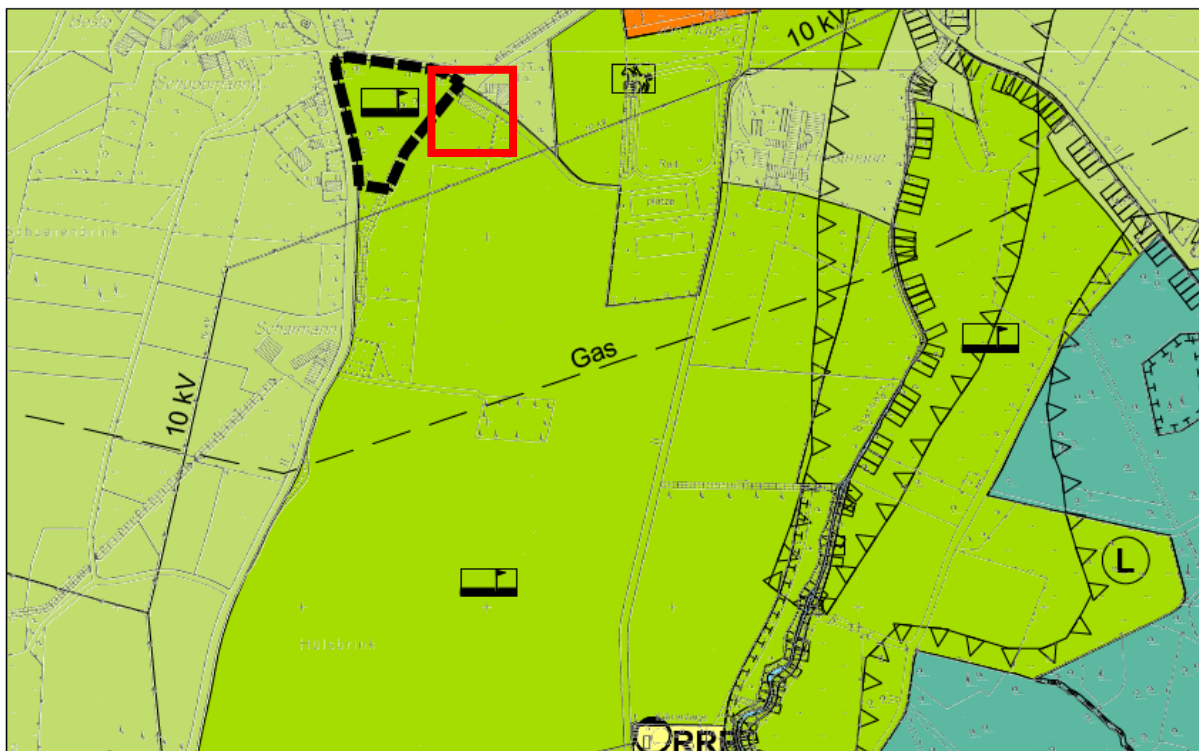
# 1 Planerische Grundlagen

## 1.1 Anlass der Untersuchung

Es ist geplant im Bereich der Flurstücke 36 u. 391 Flur 4 eine Änderung der Flächennutzungsplanung zu beantragen. Die Änderung der Nutzung soll von der derzeitigen Darstellung des FNP als Grünfläche (Golfplatz) hin zu einer „Sondernutzung“ erfolgen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind vor allem eine planerische Darstellung der aktuell bereits praktizierten Nutzung (Lagerfläche) verbunden. Weitergehend wird die theoretische Möglichkeit der Errichtung einer weiteren Halle als Ersatz für die bestehenden mobilen Container planerisch eröffnet. Die in diesem Gutachten artenschutzrechtlich zu betrachtenden Wirkfaktoren bestehen in der planerischen Absicherung der derzeitigen Nutzung und der durch die Umsetzung der planerischen Möglichkeiten (z. B. Bau einer Maschinenhalle) ausgehenden Störungen/Beeinträchtigungen.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens muss unter anderem geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Flächennutzungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Flächennutzungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen überprüft werden.



**Abbildung 1: wirksamer FNP** (unmaßstbl. Darstellung)

(Lage des Änderungsbereiches in „rot“)

## 1.2 Lage und Größe des Änderungsbereiches / Planvorhaben

Der Änderungsbereich befindet sich in nördlicher Randlage des Golfplatzes „Schloss Vornholz“ im Norden des zu Ennigerloh zählenden Ortsteils Ostenfelde im Kreis Warendorf. Die Gesamtflächengröße des Flurstücks 36 und 391 beträgt 3.598m<sup>2</sup>.

Der derzeit wirksame FNP weist den Änderungsbereich derzeit als Grünfläche (Golfplatz) aus (s. Abbildung 1).



Abbildung 2: geplanter FNP- Änderungsbereich (unmaßstbl. Darstellung)

(Quelle: Planungsunterlagen Änderungsantrag, Golfclub „Vornholz“ Dipl. Geograph Matthias Ott)

## 2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Bereich der geplanten Änderung umfasst eine Freifläche mit einer Scheune mit geschottertem Vor- und Hofplatz. Der Hofplatz wird von Containern zu den im südlichen Planbereich befindlichen intensiv gepflegten Rasenflächen des Golfplatzes getrennt, die sich zum Teil innerhalb des Änderungsbereiches befinden. Weitere kleine Rasenflächen werden als Park- oder Lagerplatz genutzt.

Knapp außerhalb des Planbereiches verläuft im (Nord-)Westen der gehölzfreie und begradigte Rottgraben mit gepflegten Rasenstreifen bis zur Uferböschung. Ein lichtetes Pappel-

Feldgehölz schließt westlich des Rottgrabens an. Die Pappeln weisen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von circa 25cm auf. In der Krautschicht prägen Brennnessel und Brombeere das Bild. In der Strauchschicht stocken lokal Erlen und Weiden. Nördlich des Planbereiches verläuft die Straße „Schürenbrink“ mit dem angrenzenden Rottgraben und einer ackerbaulich genutzten Fläche. Östlich grenzt eine Hofstelle mit Garten und einem Holzlagerplatz an. Dieser wird von einer gepflegten Hainbuchenhecke begrenzt. Im Süden befinden sich die intensiv gepflegten Rasenflächen des Golfplatzes „Schloss Vornholz“.

Das Gebäude und die Container dienen zum Parken von Fahrzeugen und zur Lagerung von Gerätschaften die zur Pflege des Golfplatzes benötigt werden. Diese werden im laufenden Betrieb regelmäßig genutzt.

Nachfolgende Fotos veranschaulichen die aktuelle Situation im Gebiet:



Foto 1: Planbereich mit Blick über den Rottgraben über die Hoffläche auf den dahinter liegenden Golfplatz (Blick nach SO)



Foto 2: geschotterter Hofplatz mit Scheune (Blick nach NO)



Foto 3: Blick auf den Planbereich vom Südostrand (Blick nach NW)



Foto 4: Blick vom Südostrand des Planbereiches auf die angrenzende Rasenfläche zum Golfplatz. Im Hintergrund das angrenzende Pappel-Feldgehölz.



Foto 5: Theoretische Einflugmöglichkeit für z. . Eulen

### 3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

#### 3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

##### europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

##### besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010 (ABl. EG Nr. L 212) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

##### streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

#### Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich: ....

*„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.*

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine „ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme“ voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden*

*Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

### 3.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung der Situation vor Ort und zur Überprüfung der vorhandenen Strukturen wurde das Gelände am 07. April 2014 begangen und intensiv untersucht. Dabei wurde auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten geachtet und für diese potentielle Habitate erfasst.

Des Weiteren wurde auf vorhandene Grundlagen zurückgegriffen werden. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

#### 3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters. Die Fläche unterliegt vielmehr einer intensiven Freizeitnutzung.

### 3.3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich **nicht** im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes oder eines Landschafts- oder Naturschutzgebiets (geoportal Kreis Warendorf, Abfrage unter: [http://geo.kreis-warendorf.de/website/Geoportal\\_40\\_ETRS/viewer.htm?Service=Geodaten\\_Internet\\_ETRS](http://geo.kreis-warendorf.de/website/Geoportal_40_ETRS/viewer.htm?Service=Geodaten_Internet_ETRS)).

### 3.3.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4114 und die dominierenden Lebensraumtypen / Strukturen des Änderungsbereichs sowie des Umfelds angegeben (1. Gebäude, 2. Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen ergänzend auch: Fließgewässer; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken; Säume, Hochstaudenfluren; Laubwald mittlerer Standorte). Damit wurden die möglichen Biotoptypen bereits weit gefächert. Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Als Ergebnis wurden 12 Fledermausarten, 2 Amphibienarten sowie 32 Vogelarten für das Messtischblatt (ca. 10 \* 10 km) ermittelt (s. Tabelle 1, Anhang).

### 3.4 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet / Potentialanalyse

Alleine auf Grund der deutlich geringeren Größe des Planungsgebietes kann nur ein Ausschnitt aus diesem Artenpool vorkommen.

Die Strukturarmut des Gebietes und der Versiegelungsgrad in Teilbereichen, in Kombination mit den von der vorhandenen Bebauung und der Nutzung (Gerätestandort für Golfplatzpflege; angrenzender Golfplatz) ausgehenden Störungen lassen von vornherein nur eine geringe Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten vermuten.

Die Abfrage des FIS stellt bereits nur für die wenigsten Arten ein „Hauptvorkommen (= XX), meist lediglich ein „Vorkommen“ (= x) bzw. ein „potentielles Vorkommen“ (= (x)) dar. Diverse Arten sind eng an Gehölze gebunden, die zwar als Arrondierungsflächen hier dazu genommen wurden, aber nicht vom Planvorhaben direkt betroffen sind. An Hand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden kurz diskutiert (s. Kap. 3.4 und Tabelle 1 im Anhang). Das theoretische Vorkommen der Arten wurde für die Gutachtenerstellung nicht durch systematische Geländeerhebungen (gemäß den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands [SÜDBECK et al. 2005]) überprüft, so dass die Ergebnisse der Abfragen der Datenbanken sowie die einmalige Begutachtung (Potentialanalyse) des Planbereiches als Vorgabe für die Betrachtung dienen. Nach Durchführung der Potentialanalyse erschienen weitere systematische Begehungen zur Erfassung planungsrelevanter Arten im Hinblick auf die mit dem Änderungsantrag verbundenen artenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht mehr erforderlich, da hieraus kein relevanter größerer Erkenntniszugewinn zu erwarten gewesen wäre.

Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumsprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS, NWO [2002], GRÜNEBERG & SUDMANN et al. [2013], SCHOBER & GRIMMBERGER [1998], DIETZ et al. [2007], eigene Beobachtungen) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, konnten die meisten Arten allein auf Grund der defizitären Ausstattung des Geltungsbereichs und seines Umfelds mit essentiellen Habitatrequisiten, der benötigten Habitatgrößen ausgeschlossen werden.

Im Bezug auf die aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht oder nur sehr eingeschränkt (theoretisch) erfüllt werden. Insbesondere den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate genügt das einfach strukturierte Gebiet nicht. Es sind z. B. im Vorhabenbereich (bezogen auf den Änderungsbereich) keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume / höhlenreiche Altbäume für **Greifvögel** wie Rotmilan oder Mäusebussard, **Spechte** oder Arten wie Pirol, Gartenrotschwanz oder Waldohreule zu finden. Auch in der nahen Umgebung ist aufgrund des geringen Alters des Pappel-Gehölzes, der geringen Flächengröße sowie der anhaltenden Störungen durch den Golfplatzbetrieb von einem Brutplatz dieser Arten nicht auszugehen. Arten wie beispielsweise der Sperber oder andere Greife oder Eulen könnten den Untersuchungsraum allerdings als Nahrungsgast nutzen, obwohl Reproduktionsräume weiter entfernt liegen. Auch hier kann aber wegen der großen Aktionsräume und der suboptimalen Ausbildung eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Dem angrenzenden jungen Pappelbestand (BHD ca. 25cm) fehlen entsprechende Requisiten wie Alt- und /oder Totholzbäume um den aufgeführten Arten wie Kleinspecht oder Schwarzspecht einen Lebensraum zu bieten.

Für die benannten Hecken-/Kleingehölzbrüter (wie Neuntöter, Nachtigall, Feldschwirl, Turteltaube) fehlen ebenfalls geeignete Bruthabitate im Planbereich. Für die Nachtigall oder Turteltaube sind potentielle Vorkommen in umliegenden Gehölzbeständen / Baumhecken sicherlich nicht gänzlich auszuschließen, der Planbereich selbst zählt aber sicherlich nicht zum Habitat. Die Anforderungen des seltenen Neuntöters an essentielle Habitatstrukturen (Grünland mit lockeren Gehölzgruppen / Dornsträuchern) sind eventuell im Bereich des Golfplatzes erfüllt, ein Brutvorkommen ist aber auch aufgrund der häufigen Störung durch den Golfbetrieb unwahrscheinlich. Zudem ist der Planbereich als essentielles Habitatelement auszuschließen.

Für alle gebüsch- und baumbewohnenden Arten bleibt festzuhalten, dass sich im Planbereich, aufgrund fehlender Habitatelemente, keine potentiellen Brutplätze befinden.

Die Lebensraumsprüche der für den Lebensraumtyp „Fließgewässer“ aufgeführten Arten wie Teichrohrsänger, Eisvogel, Flussregenpfeiffer, Rohrweihe, Uferschwalbe oder Kiebitz werden aufgrund der Kleinflächigkeit, der Strukturarmut sowie des störungsreichen Umfeldes ebenfalls nicht erfüllt.

Auch für die im Lebensraumtyp „Säume, Hochstaudenfluren“ gelisteten Arten wie Feldlerche, Wachtel, Feldschwirl und das Rebhuhn ist der Planbereich aufgrund der Kleinflächigkeit und der Störungsintensität als Fortpflanzungsstätte nicht geeignet.

Als potentieller Brutplatz für die planungsrelevanten **Schwalben** (Mehl-, Rauchschnalbe) und **Eulen** (Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz) kommt die bestehende Scheune im Planbereich in Frage.

Ein Zugang zum in Teilbereichen vorhandenen Dachboden ist durch ein offen stehendes Seitenfenster gegeben. Teilbereiche des Dachbodens könnten von unten eingesehen wer-

den. Jedoch blieben weitere Bereiche nicht einsehbar. Diese sind auf Grund des baulichen Zustands nicht zugänglich.

Demnach lassen sich Vorkommen der genannten Eulenarten nicht gänzlich ausschließen. Konkrete Anzeichen, z. B. in Form von Kotpuren an potentiellen Einfluglöchern sind nicht festzustellen.

Nester der Rauch- und/oder Mehlschwalben konnten im Zuge der Geländebegehung zunächst nicht ausgemacht werden, sind aber als potentielle Niststandorte nicht gänzlich auszuschließen.

Mehlschwalben gelangen ab Ende April, Anfang Mai an ihren Brutplätzen an. Für Rauchschwalben wird die Ankunft ab Ende März beschrieben. Balz und Nestbau der Rauchschwalben wird mit Mitte April festgelegt. Somit liegt der Tag der Begehung außerhalb der Erfassungszeiten der beiden Schwalben-Arten, wodurch ein Vorkommen der Arten am Gebäude nicht sicher ausgeschlossen werden kann – i.d.R. deuten allerdings alte Nester auf regelmäßige und wiederkehrende Vorkommen dieser Arten hin, was am untersuchten Gebäude nicht der Fall ist.

Im Planbereich sind keine (Laich-)Gewässer (Stillgewässer) vorzufinden. Demnach stellt dieser keine Funktion als Reproduktionsort für die planungsrelevanten Amphibienarten Laubfrosch und Kammmolch dar. Auf dem angrenzenden Golfplatz finden sich allerdings vereinzelte Kleingewässer, die dem Laubfrosch oder dem Kammmolch als Laichhabitat dienen könnten.

Als Winterlebensraum könnte das im Westen stockende Pappel-Feldgehölz genutzt werden. Somit ergibt sich eine mögliche Funktion des Planbereichs als Teil eines Wanderkorridors für die genannten Amphibienarten.

Für einen Teil der im FIS benannten Fledermausarten kann eine Nutzung der Scheune nicht ausgeschlossen werden. Vor allem die als Kulturfolger bekannten und an Häuser und Siedlungsbereiche gebundenen „Hausfledermäuse“, wie z. B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus, könnten am Gebäude Quartier beziehen.

Abgesehen von dem Gebäude kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen eine Nutzung des Planbereiches als Quartierstandort für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die vorhandenen Container / Geräteschuppen. Vor allem die weiteren im FIS genannten und an alte Wälder/Baumhöhlen gebundenen Arten wie Großer Abendsegler oder das Braune Langohr finden ebenfalls keine Quartiermöglichkeiten. Auch als essentielles Nahrungshabitat ist die Fläche auszuschließen.

### 3.5 Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte und Fazit

Im Rahmen des FNP-Änderungsantrages wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplanten Änderungen potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurden keine systematischen Geländeerhebungen durchgeführt. Das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurde an Hand einer einmaligen Begutachtung des Planbereiches sowie der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes (Potentialanalyse) begutachtet. Die Betrachtung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wäre in diesem Falle in Zweifelsfällen als „worst case“-Szenario durchzuführen, d.h. dass bei einer nicht ausreichenden Prognosesicherheit eines Ausschlusses von dem Vorkommen der Art ausgegangen werden muss bzw. das Vorkommen / die Betroffenheit einer Art müsste durch gezielte Erfassung nachgewiesen werden.

Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)
- Geoportal Kreis Warendorf

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen – wurden für jede Art kritisch diskutiert (vgl. Kap. 3.4 und Tabelle 1).

Bei der Potentialanalyse konnte festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten sowie der urbanen Überprägung und/oder teilweise auch wegen der Seltenheit der Arten das Vorkommen der meisten theoretisch ermittelten Arten nach jetzigem Erkenntnisstand mit einer ausreichend hohen Prognosewahrscheinlichkeit überwiegend ausgeschlossen werden kann.

Bei den untersuchten Artengruppen mit Bindung an Gehölzbestände kann auf Grund der Lebensweise der Arten und der artspezifischen Ansprüche an Brut- und Nahrungshabitate eine mögliche Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Satz 1 und 3 a priori ausgeschlossen werden, da sie keine unmittelbare Bindung an den Planungsraum aufweisen. Bei den oben diskutierten Arten der Fließgewässer sowie Säume und Hochstaudenfluren kann eine Brut im Planbereich und somit auch eine mögliche Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG (1) Satz 1 und 3 a priori ausgeschlossen werden. Der Planbereich könnte theoretisch Teil des Nahrungshabitates der planungsrelevanten Arten sein. Gemäß VV-Artenschutz (2010) unterliegen *„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essentielle Habitatelemente“)*. Eine essentielle Bedeutung kann auf Grund der großen Aktionsradien bzw. der pessimalen Ausstattung des Planbereiches ausgeschlossen werden.

Bei den untersuchten Artengruppen mit Bindung an Gebäude wie die oben diskutierten „Hausfledermäuse“ sowie Eulen und Schwalben konnte ein Vorkommen im Planbereich – hier im Bereich der Gebäude - nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Container / Geräteschuppen stellen dagegen keine geeigneten Habitate dar.

Im Zuge der FNP-Änderung bleibt das für diese Arten möglicherweise als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienende Gebäude erhalten, womit kein Verlust theoretischer Quartieren/Fortpflanzungsstätten einhergeht.

Der Planbereich könnte einen Teil eines Wanderkorridors der Amphibienarten Laubfrosch und Kammolch darstellen. Allerdings unterliegen diese nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (s.o.), falls die Funktion der Fortpflanzungsstätte dadurch nicht entfällt. Da der Planbereich nur einen kleinen Bereich eines möglichen Wanderkorridors abdeckt, ist von einem Funktionsverlust potentieller Fortpflanzungsstätten in der Umgebung nicht auszugehen.

Dennoch wird an dieser Stelle empfohlen, Wanderungshindernisse, wie vor allem Baugruben, zur Hauptwanderungszeit (Wanderphase zum Laichgewässer: März bis Mai; Wanderphase zum Winterlebensraum: August bis Oktober) zu vermeiden.

**Für die benannten Arten können somit artenschutzrechtliche Konflikte mit Verboten des § 44 BNatSchG (1) Satz 1 und 3 ausgeschlossen werden.**

Es bleiben mögliche Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) Satz 2 zu untersuchen. Es ist zu prüfen, ob die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Es ist nach der Potentialanalyse allerdings mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuscheiden, dass innerhalb sowie im Umfeld des Planbereiches Arten brüten, deren lokaler Bestand erheblich gestört werden könnte. Dieses würde das Vorkommen von lokal sehr seltenen Arten (kleine Populationen) mit hoher Stöempfindlichkeit voraussetzen. Dieses ist im Planbereich nicht zu erwarten.

Erhöhte (Lärm-) Emissionen sind ggf. während einer möglicherweise zukünftig anstehenden Bauphase zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten, die wesentlich über den bereits bestehenden Einwirkungen / Störungen durch die derzeitige Nutzung (Gerätestandort für Golfplatzpflege, Golfplatzbetrieb) liegen.

Von einer Störung durch erhöhten Baulärm könnten die potentiell am/im Gebäude brütenden Arten (z. B. Eulen) betroffen sein. Um einer möglichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der (potentiell) am/im Gebäude brütenden Arten entgegenzuwirken, ist es zu empfehlen, zukünftig anstehende Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiten (außerhalb Februar bis Oktober [Brutzeit Schleiereule]) durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine deutlichen Hinweise zum Vorkommen dieser Arten vorzufinden waren und da diese Arten mit einem guten Erhaltungszustand geführt werden (s. Tabelle 1 im Anhang) wäre selbst bei einer temporären Störung während der Brutzeit von keiner negativen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes (erhebliche Störung der lokalen Population) auszugehen.

Für die dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten, die potentiell am Gebäude Quartier beziehen könnten, sind keine Störungen durch Bauarbeiten zu erwarten.

**Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Satz 2 prognostiziert werden.**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es nicht zu erwarten ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans begründen könnten.

Um möglichen Störungen während einer zukünftig anfallenden Bauphase entgegenzuwirken bzw. diese zu minimieren, wird empfohlen Baumaßnahmen im Zeitraum von Oktober bis Februar – außerhalb der Hauptbrutzeit - durchzuführen. Allerdings ist auch außerhalb dieser Zeiten ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Soweit am bestehenden Gebäude zukünftig umfangreiche Sanierungsmaßnahmen oder ein Abriss geplant sein sollten, ist dies unabhängig von der vorliegenden Prüfung zur FNP-Änderung zu betrachten. Unter Umständen ist dann eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Vorhaben erforderlich. Dies betrifft nicht die in Leichtbauweise errichteten Container / Schuppen, die keine geeigneten Habitate darstellen.

Hamm, den 28.04.2014



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

#### 4 Literatur / Grundlagen

- DIETZ, C., HELVERSEN, OTTO VON. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

#### Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I 1509).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S 95, 99).
- GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).
- VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

#### Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

Abfrage des Geoportals des Kreises Warendorf:

[http://geo.kreis-warendorf.de/webseite/Geoportal\\_40\\_ETRS/viewer.htm?Service=Geodaten\\_Internet\\_ETRS](http://geo.kreis-warendorf.de/webseite/Geoportal_40_ETRS/viewer.htm?Service=Geodaten_Internet_ETRS).

## 5 Anhang

Tabelle 1: Abfrage des FIS und Abgleich mit dem Planungsraum

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 – Auflistung nach Lebensräumen (Abfrage des Fachinformationssystem des Landes [FIS] vom 10.04.2014) / Abgleich der Habitatsansprüche der aufgelisteten Arten

| Art                             |                               | Erh.<br>in<br>NRW<br>(ATL) | Laub<br>wald | Fließge<br>wässer | Klein-<br>gehöl-<br>ze | Säu<br>me | Gär-<br>ten,<br>Parks | Gebäude   | Plan-<br>ge-<br>biet | § 44<br>BNatS<br>chG |
|---------------------------------|-------------------------------|----------------------------|--------------|-------------------|------------------------|-----------|-----------------------|-----------|----------------------|----------------------|
| Wissen-<br>schaftlicher<br>Name | Deutscher<br>Name             |                            |              |                   |                        |           |                       |           |                      |                      |
| <b>Säugetiere</b>               |                               |                            |              |                   |                        |           |                       |           |                      |                      |
| Barbastella<br>barbastellus     | Mopsfle-<br>dermaus           | S                          | XX           | X                 | X                      | (X)       | (X)                   | (WS)/WQ   | -                    | nein                 |
| Eptesicus<br>serotinus          | Breitflügel-<br>fledermaus    | G                          | (X)          | (X)               | X                      |           | XX                    | WS/WQ     | pot.<br>NG/Q         | nein                 |
| Myotis<br>brandtii              | Große<br>Bartfle-<br>dermaus  | U                          | XX           | (X)               | X                      | X         | X                     | WS/WQ     | pot Q                | nein                 |
| Myotis<br>daubentonii           | Wasser-<br>fledermaus         | G                          | X            | X                 | X                      |           | X                     | (WQ)      | -                    | nein                 |
| Myotis<br>myotis                | Großes<br>Mausohr             | U                          | XX           |                   | X                      |           | (X)                   | WS/WQ     | pot Q                | nein                 |
| Myotis<br>mystacinus            | Kleine<br>Bartfle-<br>dermaus | G                          | X            | X                 | XX                     | (X)       | XX                    | X/WS/WQ   | pot Q                | nein                 |
| Myotis<br>nattereri             | Fransen-<br>fledermaus        | G                          | XX           | X                 | X                      | (X)       | (X)                   | X/WS/WQ   | pot Q                | nein                 |
| Nyctalus<br>leisleri            | Kleiner<br>Abendseg-<br>ler   | U                          | XX           | X                 | X/WS/<br>WQ            |           | X                     | (WS)/(WQ) | pot.<br>NG           | nein                 |
| Nyctalus<br>noctula             | Großer<br>Abendseg-<br>ler    | G                          | XX           | (X)               | WS/W<br>Q              | (X)       | X                     | (WQ)      | pot.<br>NG           | nein                 |
| Pipistrellus<br>nathusii        | Rauhhauf-<br>ledermaus        | G                          | X            | X                 |                        |           |                       | (WS)/(WQ) | -                    | nein                 |
| Pipistrellus<br>pipistrellus    | Zwergfle-<br>dermaus          | G                          | X            | (X)               | XX                     |           | XX                    | WS/WQ     | pot.<br>NG/Q         | nein                 |
| Plecotus<br>auritus             | Braunes<br>Langohr            | G                          | XX           |                   | X                      | X         | X                     | WS/(WQ)   | pot Q                | nein                 |
|                                 |                               |                            |              |                   |                        |           |                       |           |                      |                      |
| <b>Vögel</b>                    |                               |                            |              |                   |                        |           |                       |           |                      |                      |
| Accipiter<br>gentilis           | Habicht                       | G                          | X            |                   | X                      |           | X                     |           | pot.<br>NG           | nein                 |
| Accipiter<br>nissus             | Sperber                       | G                          | X            |                   | X                      | X         | X                     |           | pot.<br>NG           | nein                 |
| Acrocephalus<br>scirpaceus      | Teichrohr-<br>sänger          | G                          |              | XX                |                        |           |                       |           | -                    | nein                 |

Artenschutzrechtliche Prüfung zum FNP-Änderungsvorschlag für die Flurstücke 36 u. 391 Flur 4

|                         |                   |    |    |     |    |     |     |    |        |      |
|-------------------------|-------------------|----|----|-----|----|-----|-----|----|--------|------|
| Alauda arvensis         | Feldlerche        |    |    |     |    | X   |     |    | -      | nein |
| Alcedo atthis           | Eisvogel          | G  |    | XX  |    |     | (X) |    | -      | nein |
| Asio otus               | Waldohreule       | G  | X  |     | XX | (X) | X   |    | -      | nein |
| Athene noctua           | Steinkauz         | G  |    |     | XX | X   | X   | X  | pot. B | nein |
| Buteo buteo             | Mäusebussard      | G  | X  |     | X  | X   |     |    | -      | nein |
| Charadrius dubius       | Flussregenpfeifer | U  |    | X   |    |     |     |    | -      | nein |
| Circus aeruginosus      | Rohrweihe         | U  |    | X   |    | X   |     |    | -      | nein |
| Coturnix coturnix       | Wachtel           | U  |    |     |    | XX  |     |    | -      | nein |
| Delichon urbica         | Mehlschwalbe      | G- |    |     |    | X   | X   | XX | pot. B | nein |
| Dendrocopos medius      | Mittelspecht      | G  | XX |     |    |     |     |    | -      | nein |
| Dryobates minor         | Kleinspecht       | G  | XX |     | X  |     | X   |    | -      | nein |
| Dryocopus martius       | Schwarzspecht     | G  | XX |     | X  | X   |     |    | -      | nein |
| Falco sub-buteo         | Baumfalke         | U  | X  | X   | X  | X   |     |    | -      | nein |
| Falco tinnunculus       | Turmfalke         | G  |    |     | X  | X   | X   | X  | -      | nein |
| Hirundo rustica         | Rauchschwalbe     | G- |    | X   |    | X   | X   | XX | pot. B | nein |
| Lanius collurio         | Neuntöter         | U  |    |     | XX | X   |     |    | -      | nein |
| Locustella naevia       | Feldschwirl       | G  |    | (X) | XX | XX  |     |    | -      | nein |
| Luscinia megarhynchos   | Nachtigall        | G  | X  | (X) | XX | X   | X   |    | -      | nein |
| Milvus migrans          | Schwarzmilan      | S  | X  | X   |    |     |     |    | -      | nein |
| Milvus milvus           | Rotmilan          | S  | X  |     | X  | (X) |     |    | -      | nein |
| Oriolus oriolus         | Pirol             | U- | X  |     | X  |     | X   |    | -      | nein |
| Perdix perdix           | Rebhuhn           | U  |    |     |    | XX  | X   |    | -      | nein |
| Pernis apivorus         | Wespenbussard     | U  | X  |     | X  | X   |     |    | -      | nein |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz  | U- | X  |     | X  |     | X   |    | -      | nein |
| Riparia riparia         | Uferschwalbe      | G  |    | X   |    |     |     |    | -      | nein |
| Streptopelia turtur     | Turteltaube       | U- | X  |     | XX |     | (X) |    | -      | nein |

*Artenschutzrechtliche Prüfung zum FNP-Änderungsvorschlag für die Flurstücke 36 u. 391 Flur 4*

|                    |              |    |   |     |    |     |     |   |        |      |
|--------------------|--------------|----|---|-----|----|-----|-----|---|--------|------|
| Strix aluco        | Waldkauz     | G  | X |     | X  | (X) | X   | X | pot. B | nein |
| Tyto alba          | Schleiereule | G  |   | (X) | X  | XX  | X   | X | pot. B | nein |
| Vanellus vanellus  | Kiebitz      | G  |   | X   |    |     |     |   | -      | nein |
|                    |              |    |   |     |    |     |     |   |        |      |
| <b>Amphibien</b>   |              |    |   |     |    |     |     |   |        |      |
| Hyla arborea       | Laubfrosch   | U+ | X | (X) | XX | XX  | (X) |   | pot. D | nein |
| Triturus cristatus | Kamm-molch   | G  | X | (X) | X  | (X) | (X) |   | pot. D | nein |

#### Erläuterung zur Tabelle

#### Erläuterung zum Status in den Lebensräumen (allg. Angaben lt. FIS) :

|     |                        |
|-----|------------------------|
| XX  | Hauptvorkommen         |
| X   | Vorkommen              |
| (X) | potentielles Vorkommen |

#### Erh. = Erhaltungszustand NRW

|       |                     |
|-------|---------------------|
| G     | günstig             |
| U     | ungünstig           |
| + / - | pos. / neg. Tendenz |

#### Plangebiet:

|         |                                                                |
|---------|----------------------------------------------------------------|
| -       | Habitatansprüche nicht erfüllt, Vorkommen auszuschließen       |
| Pot. NG | Vorkommen als Nahrungsgast denkbar, Brutplätze nicht betroffen |
| Pot. Q  | Vorkommen eines Quartieres denkbar                             |
| Pot. B  | Vorkommen als Brutvogel denkbar                                |
| Pot. D  | Vorkommen während der Wanderzeit denkbar                       |

#### BNatSchGt:

|      |                                               |
|------|-----------------------------------------------|
| Nein | Konflikte mit § 44 BNatSchG nicht zu erwarten |
|------|-----------------------------------------------|